

Nutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Damme für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Scheune Leiber

§ 1

Allgemeine Nutzung

1. Die Scheune Leiber ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Damme zum Zweck einer multifunktionalen Nutzung mit öffentlichem Charakter.
2. Eine Nutzung für private Feierlichkeiten ist nicht zulässig.
3. Reservierungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder abgetreten werden.
4. Stornierung von Reservierungen sind kostenfrei in folgenden Fällen:
 - a) bei Tagesveranstaltungen bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
 - b) bei Ausstellungen etc. (Dauer mindestens 2 Wochen) bis spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung
 - c) in allen anderen Fällen wird der Nutzungsbetrag in Rechnung gestellt.

§ 2

Vergabe für öffentliche Veranstaltungen

Die Vergabe der Räumlichkeiten der Scheune Leiber für öffentliche kommerzielle Veranstaltungen kann anhand eines Ausschreibungsverfahrens durch die Stadt Damme oder durch andere Vereinbarungen erfolgen.

§ 3

Vergabe für kulturelle, künstlerische, schulische und gemeinnützige Veranstaltungen

Die Scheune Leiber kann für kulturelle, künstlerische, schulische und gemeinnützige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Vergabe an Vereine und Verbände

Die Scheune Leiber kann Vereinen und Verbänden für Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Gruppenabende und ähnliche Veranstaltungen überlassen werden.

§ 5

Vergabe an politische Parteien

Parteien und Wählergruppen kann die Scheune Leiber nur überlassen werden, wenn diese im Rat der Stadt Damme vertreten sind und es sich nicht um eine Wahlkampfveranstaltung handelt. Veranstaltungen, die innerhalb von drei Monaten vor Wahlen stattfinden, gelten grundsätzlich als Wahlkampfveranstaltungen.

§ 6

Vergabe an Gewerbebetriebe und Sonstige

Eine Überlassung der Räume für gewerbliche und sonstige Veranstaltungen ohne privaten Charakter (s. § 1 Nr. 2) kann gestattet werden.

§ 7

Vergabe an auswärtige Antragstellerinnen und Antragsteller

Grundsätzlich geht die Vergabe an Vereine, Verbände oder sonstige Interessenten, die in der Stadt Damme ansässig sind, der Vergabe an auswärtige Antragstellerinnen und Antragsteller vor.

§ 8

Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Wichtige städtische, traditionelle, kulturelle, künstlerische, gemeinnützige oder sonstige Veranstaltungen können allen anderen Nutzungen vorgezogen werden.

§ 9

Allgemeine Vergabebestimmungen

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Scheune Leiber ist bei der Stadt Damme bzw. bei einer von dieser bestimmten Person zu beantragen.
2. Die Stadt Damme bzw. eine von dieser bestimmten Person trifft die Entscheidung hinsichtlich der Nutzungsgenehmigung.

3. Für die Vergabe der Räumlichkeiten ist grundsätzlich die Reihenfolge der Beantragung nach Absatz 1 maßgebend, wenn nicht andere Regelungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung dem entgegenstehen.
4. Die Scheune Leiber darf nur zu den von der Stadt Damme bzw. der beauftragten Person genehmigten Zwecken und Zeiten genutzt werden.
5. Bereits erteilte Nutzungsgenehmigungen können im Ausnahmefall entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Festsetzungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung verstößt bzw. die Stadt Damme die überlassenen Räume für Veranstaltungen nach § 8 dieser Vorschrift unabweisbar benötigt oder vergeben möchte.

§ 10

Hausrecht

1. Die Stadt Damme übt in der Scheune Leiber das Hausrecht aus. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Die Nutzung bzw. der Zutritt zur Scheune Leiber kann versagt werden, wenn gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung, gegen eine daraus resultierende Anforderung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird, Nutzungsgebühren nicht vereinbarungsgemäß gezahlt wurden, andere Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt werden oder der Mieter schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 11

Ausschank von Speisen und Getränken

1. Der Nutzungsberechtigte hat zu verabreichende Speisen und Getränke selbst über einen in Damme ansässigen Anbieter zu beschaffen.
2. Er haftet damit auch für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Auf Verlangen der Stadt Damme sind die erforderlichen Genehmigungen vom Nutzungsberechtigten vorzulegen.
4. Die Stadt Damme behält es sich im Einzelfall vor, den Nutzungsberechtigten im Hinblick auf den Charakter der jeweiligen Veranstaltung zu verpflichten, Speisen und Getränke von einem ortsansässigen Gastronom zu beziehen. Beurteilungsmaßstab ist hier der Umstand, ob die jeweilige Veranstaltung ansonsten üblicherweise in einem Gastronomiebetrieb stattgefunden hätte und es so zu einer nicht beabsichtigten Konkurrenzsituation zwischen der Scheune Leiber und der örtlichen Gastronomie kommen würde.

§ 12

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die Nutzungsberechtigten haben sich vor Veranstaltungsbeginn in die ausliegende Benutzerliste einzutragen. Bei der Übernahme festgestellte Verschmutzungen, Beschädigungen, Fehlbestände oder sonstige Mängel am Gebäude oder Inventar sind in der Liste zu vermerken.
2. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich:
 - a) die überlassenen Räume, Anlagen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
 - b) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände vor Veranstaltungsbeginn selbst zu positionieren und nach Veranstaltungsende an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Benutzte Gegenstände (Tische, Stühle) sind gereinigt zurückzugeben. Dies gilt insbesondere aus hygienischen Gründen für die Thekenanlage.
 - c) nach der Veranstaltung Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen.
 - d) die benutzten Räume besenrein zurückzugeben.
 - e) übergebene Schlüssel vereinbarungsgemäß zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels trägt der Nutzer die Kosten für den Kauf und Einbau eines neuen Schlosses/Schließsystems. Die Realisierung erfolgt durch die Stadt Damme. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.
 - f) jede Beschädigung unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach Veranstaltungsende, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Damme zu melden.
 - g) für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
 - h) von ihr bzw. von ihm oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Stadt Damme übernimmt für zurückgebliebene Gegenstände keinerlei Haftung und behält sich vor, diese auf Risiko und Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters ihr oder ihm zuzustellen.
 - i) keine Tiere mit in das Gebäude zu nehmen, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich mit der Stadt Damme vereinbart.
 - j) sämtliche für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen und gesetzlichen Bestimmungen (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse, Gaststättengesetz, Jugendschutzgesetz) einzuholen und zu beachten.
 - k) die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots und die Nachtruhebestimmungen sicher zu stellen.
 - l) die durch die Stadt Damme festgesetzte Nutzungsgebühr fristgemäß zu begleichen.
 - m) Plakate für Veranstaltungen nur durch den Hausmeister aushängen zu lassen.

§ 13

Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihre Beauftragten, durch Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte aus Anlass der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung der Scheune Leiber entstehen.
2. Die Stadt Damme ist berechtigt, entstandenen Schaden auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Damme von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Einrichtungen der Scheune Leiber ergeben.
4. Spezielle Veranstaltungs- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherungen sind bei Bedarf vom Nutzungsberechtigten selbst abzuschließen.
5. Die Haftung der Stadt Damme als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 14

Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Räumlichkeiten, technischen Anlagen sowie des sonstigen Inventars gelten die Festsetzungen des anliegenden Nutzungsentgelt-Kataloges (s. Anlage).

§ 15

Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Damme oder eine von ihr beauftragte Person kann von den Festsetzungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung einschließlich Nutzungsentgelt-Katalog aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Damme, den 24.03.2015

Gerd Muhle
Bürgermeister

Entwurf des Nutzungsentgelt-Katalogs für die Scheune Leiber

Kategorie	Art der Nutzung	Beispiel	Nutzungsdauer	Preis Markthalle	Preis Ausstellungsraum oder Trauzimmer
1	Einzelveranstaltung ohne kommerziellen Hintergrund und ohne Alkoholausschank	Vortrag Heimatverein	1 Tag	50,-- €	20,-- €
1 a	Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen dieser Kategorie	Übungsabend eines Orchesters	1x wöchentlich alle 14 Tage 1 x monatlich	75,-- €/Monat 50,-- €/Monat 35,-- €/Monat	30,-- €/Monat 20,-- €/Monat 15,-- €/Monat
1 b	Veranstaltung dieser Kategorie über einen längeren Zeitraum	Ausstellung		100,-- €/Woche	40,-- €/Woche
2	Einzelveranstaltung ohne kommerziellen Hintergrund mit Alkoholausschank	Mitgliederversammlung eines Vereins	1 Tag	200,-- €	80,-- €
3	Nicht öffentliche Einzelveranstaltung mit kommerziellem Hintergrund	Seminar eines Unternehmens	1 Tag	300,-- €	120,-- €
4	Öffentliche Einzelveranstaltung mit kommerziellem Hintergrund (ausgenommen Großveranstaltungen nach Kategorie 5)	Tanz in den Mai, Kohlessen	1 Tag	500,-- €	200,-- €
5	Großveranstaltungen	Carneval, Blue Night		Ausschreibung bzw. Einzelfallentscheidung	
6	Stühle und Tische (müssen durch Nutzer aus dem Lager entnommen und zurückgebracht werden)			frei	frei
7	Beamer und Leinwand	für Vorträge usw.	pro Tag	10,00 Euro	10,00 Euro
8	Thekenanlage (3-teilig), nur im Erdgeschoss nutzbar, bitte nach Gebrauch reinigen		pro Tag	10,00 Euro	10,00 Euro
9	Strom- und Wasseranschlüsse (Markthalle, Ausstellung, Außen)		pro Tag	5,00 Euro	5,00 Euro
10	Musikanlage / Mikrofonanlage (Markthalle)		pro Tag	10,00 Euro	---
11					
12					

1. Die festgesetzten Nutzungsentgelte werden nachträglich monatlich erhoben.
2. Veranstaltungen politischer Parteien werden grundsätzlich als Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund eingestuft.
3. Herkömmliche Energiekosten sind, mit Ausnahme der Veranstaltung in Kategorie 4 und 5, in o. g. Beträgen enthalten.
4. In begründeten Ausnahmefällen wird für die Reinigung ein zusätzliches Entgelt erhoben.
5. Für weitere Leistungen bzw. die Zurverfügungstellung von technischer und sonstiger Einrichtung kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
6. Inventar und technische Anlagen dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister genutzt werden.
7. Für Veranstaltungen, die vom oben stehenden Entgelt-Katalog nicht erfasst werden, wird die Stadt Damme im Einzelfall über die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes entscheiden, bzw. dieses dem oben aufgeführten Katalog entsprechend anpassen (z. B. Märkte).
8. Im Hinblick auf die o. g. Nutzungsentgelte wird darauf hingewiesen, dass keine Mehrwertsteuer ausgewiesen werden kann.